

Billets, und zwar 2 auf den ersten und 3 auf den 2. Platz, für die Wohlfahrtspolizeibeamten dagegen in den Fällen § 12 unter A. a. und b. 2 Freibillets und zwar nach der Bestimmung des Stadtraths bei Verschiedenheit der Plätze auf den zweiten u. dritten Platz, überdies aber, falls die Anwesenheit von Feuerwächtern angeordnet wird, für letztere annoch 2 bis 3 Freibillets auf den letzten Platz, wenigstens 24 Stunden vor Ausübung der Concession an die Königl. Polizei-Direction und den Stadtrath abzugeben. — Auch sind noch außerdem 2 Billets des 1. Platzes für das k. Militär-Gouvernement von den § 1 unter 6 gedachten Vorkommenheiten abzugeben. — Dagegen bedarf es in der Regel der Abgabe von Freibillets bei den in § 1 unter 8 und 9 beispielsweise aufgeführten Veranstaltungen nicht. — Von öffentlichen Maskenbällen sind dagegen mindestens 16 Billets an die Königl. Polizei-Direction abzugeben. — Von der Verpflichtung zur Abgabe von Freibillets sind Etablissements, wie z. B. Carrousel, Schaufeln &c., sowie die musikalischen Darstellungen und überhaupt alle nach § 106 der Armenordnung zu beurtheilende Vorkommenheiten ausgenommen. — Die Freibillets werden sofort nach ihrer Abgabe mit dem Polizei- resp. Rathstempel versehen und gelten sodann für die ganze Zeit der Darstellung &c. — Dieselben sind von den Polizeibeamten bei Besuch der Ausstellungen &c. nicht abzugeben, sondern nur vorzuzeigen, aber lediglich für die Person selbst gültig.

§ 15. Bei den in § 1 unter 3 gedachten Vorstellungen sind, was zunächst die dramatischen Vorstellungen betrifft, wenigstens 3 Tage vor der Ausführung die aufzuführenden Stücke zur Durchsicht bei der Königl. Polizei-Direction einzureichen; was die Ballets, pantomimischen Darstellungen und die Darstellung von Tableaux angeht, so ist binnen derselben Zeit eine möglichst genaue Beschreibung der darzustellenden Handlung einzureichen.

§ 16. Die Schauspieler haben sich genau an den Text ihrer Rollen zu halten und sich daher des Extemporirens ohne vorher erhaltene Erlaubniß zu enthalten.

§ 17. Gesellschaften, deren geistliche Tendenz mit auf theatrale Vorstellungen gerichtet ist (Liebhabertheater), dürfen in der Regel Fremden den Zutritt zu diesen Vorstellungen nur unter der Bedingung gestatten, daß dieselben von Mitgliedern der Gesellschaft als deren Gäste eingeführt werden.

Ausnahmsweise kann die k. Polizei-Direction, nach ihrem Ermessen, derartigen Gesellschaften zwar gestatten, Fremden den Zutritt zu den Vorstellungen, ohne die vorgedachte Bedingung und nach Befinden gegen Erlegung eines gewissen Eintrittsgeldes, zu bewilligen. Solchenfalls haben jedoch das gegenwärtige Regulativ und insonderheit, was die Concessionsgebühren, Armencaffenbeiträge und die Abgabe von Freibillets betrifft, die Bestimmungen in den §§ 12 und 14 desselben auf solche Gesellschaften ebenfalls Anwendung zu leiden.

§ 18. Theatrale Vorstellungen dürfen übrigens in Gemäßheit § 5 der Verordnung der Königl. Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 21. October 1843 während der Dauer der Charwoche, mit Einschluß des Palmsonntags, desgleichen an den Bußtagen und den Vorabenden derselben nicht stattfinden.

§ 19. Was die Concerte an öffentlichen Orten betrifft, so sind die Inhaber dieser Orte verbunden, der Polizeibehörde die Tage, an welchen regelmäßig

Concerte stattfinden sollen, ebenso wie etwaige Extra-Concerte anzuzeigen, auch nach Befinden sich über die Berechtigung, Concertmusik halten zu dürfen, auszuweisen. — Bei der Anzeige über die regelmäßig abzuhaltenden Concerte, welche für ein ganzes laufendes Jahr erfolgen kann, ist von dem Besitzer oder Pächter der Localität, in welcher die Concerte abgehalten werden, eine Gebühr von Zwei Thalern, bei der Anzeige von Extraconcerten eine solche bis zu 20 Rgr. zu entrichten. Der von den regelmäßigen Concerten Seiten der Inhaber der betreffenden Lokale abzugebende Armencaffenbeitrag beträgt für das Jahr mindestens Zwei Thaler, kann aber nach dem Ermessen der Armencaffenverwaltung je nach der anzunehmenden Frequenz des Besuchs und der Einträglichkeit, sowie den sonstigen einschlagenden Verhältnissen bis zu Zehn Thalern für jedes Jahr ansteigen. Bei Extraconcerten richtet sich nach der Höhe der Concessionsgebühr auch der Beitrag zur Armencaffe und ist dieser mit an die Casse der Königl. Polizei-Direction zu entrichten. — Unter Extraconcerten sind solche Concerte zu verstehen, welche entweder an Orten stattfinden, an welchen regelmäßig wiederkehrende Concerte überhaupt nicht gegeben werden, oder solche, welche an anderen, als den für die regelmäßigen Concerte angegebenen Tagen stattfinden, dafern nicht eine an sich zulässige Verlegung des gewöhnlichen Concerts auf einen andern Tag eintritt, wiewohl es zwar auch einer Anzeige bedarf, die besondere Entrichtung einer Gebühr oder eines Armencaffenbeitrags aber nicht stattfindet.

§ 20. Die Nachmittagsconcerte dürfen an Sonn- und Feiertagen erst um 4 Uhr beginnen, Frühconcerte, so lange sie überhaupt an Sonn- und Feiertagen gestattet sind, müssen dagegen früh 8 Uhr beendet sein. — Während der Charwoche, einschließlich des Palmsonntags und an Bußtagen und deren Vorabenden, darf in Gemäßheit der Verordnung der Königl. Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern vom 28. October 1843 öffentliche Concertmusik nicht stattfinden.

§ 21. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, Musik- und Gesangstücke, gegen deren Aufführung sie Bedenken hat, für immer oder für gewisse Orte und Zeiten zu untersagen.

§ 22. Sind mit den Concerten noch andere Vergnügungen verbunden, z. B. Illuminationen, Vogelschießen, Feuerwerke, Steigen von Luftballons, so gelten für diese die einschlagenden besonderen Bestimmungen.

§ 23. Concerte von Gesangsvereinen, Singakademien &c., ingleichen bloße Gesangsproductionen derselben unterliegen, wenn sie auch für Nichtmitglieder gegen Eintrittsgeld zugänglich sind, denselben Bestimmungen, wie die unter § 12 Aa. gehörenden Concerte.

§ 24. Productionen einzelner auswärtiger Künstler und Künstlerfamilien oder überhaupt nicht hier concessionsirter Musiker oder Musichöre, Gesellschaften &c. an öffentlichen Orten dürfen ohne polizeiliche Erlaubniß, welche von denselben sofort bei ihrer Anherkunft zu erbitten ist, nicht stattfinden, selbst wenn sie auch an solchen Orten sich wollen hören lassen, welche die Berechtigung zum Musikhalten haben. Der Erlaubnißertheilung muß stets die Erfüllung der in § 9 unter a, c und d vorgeschriebenen Bedingungen vorausgehen. In der Regel wird eine Concession an eine und dieselbe Person oder Gesellschaft nicht über vier Wochen erteilt.